



Auch bei Nachgehenden Untersuchungen (NgUen) handelt es sich um arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen. Denn die Einwirkung ionisierender Strahlung kann das Risiko, an einem Spätschaden wie z. B. Krebs zu erkranken, erhöhen.

## Strahlenschutz

# BG bietet Untersuchung an

## Neue Regelung für beruflich strahlenexponierte Personen.

**R**öntgengeräte, Störstrahler oder radioaktive Stoffe – damit arbeiten viele Beschäftigte in Deutschland. Bei etwa 350.000 von ihnen wird die Strahlenmenge (Dosis) durch amtliche Messgeräte (Dosismeter) erfasst.

### Natürliche Strahlenquellen

Die durchschnittliche Dosis aus natürlichen Strahlenquellen beträgt in Deutschland etwa zwei Millisievert (mSv) pro Jahr. Besteht die Möglichkeit, dass jemand durch seine berufliche Tätigkeit zusätzlich mehr als die Hälfte dieser Strahlenmenge – also mehr als ein mSv – erhält, so wird diese Person als sogenannte „beruflich strahlenexponierte Person“ eingestuft. Dabei wird – abhängig von der möglichen Dosis – noch zwischen den Kategorien A (ab 6 mSv pro Jahr) und B (bis 6 mSv pro Jahr) unterschieden.

### Vor- und Nachuntersuchungen

Die Strahlenschutz- und Röntgenverordnung (StrlSchV und RöV) schreibt für beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A arbeitsmedizinische Voruntersuchungen und jährliche Nachuntersuchungen vor. Im berufsgenossenschaftlichen Recht (BGV/GUV-V A 4) gab es bislang darüber hinaus auch die Möglichkeit, sogenannte „Nachgehende Untersuchungen“ (NgU) anzubieten, wenn jemand seine Tätig-

keit als beruflich strahlenexponierte Person beendet hatte. Gemäß den Vorgaben in der genannten Vorschrift hatten einige Unfallversicherungsträger dies umgesetzt und den betroffenen Versicherten entsprechende Untersuchungen angeboten. Diese berufsgenossenschaftliche Vorschrift soll aber im Zuge der Neuregelungen der arbeitsmedizinischen Vorsorge im Laufe des Jahres außer Kraft gesetzt werden.

### Neufassung der Strahlenschutzverordnung

Bei der letzten Neufassung der StrlSchV und RöV wurden die NgU auch in staatliches Recht aufgenommen. Demnach sind nun die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in der Pflicht, den beruflich strahlenexponierten Personen NgU anzubieten, bei denen während der Tätigkeit eine Verpflichtung zu regelmäßigen Nachuntersuchungen bestand und bei denen der Arzt, der diese durchführt, die NgU für erforderlich erachtet. Um dem Arzt für seine Entscheidung eine Hilfestellung zu geben, hat die Deutsche Gesellschaft für medizinischen Strahlenschutz (DGMS) eine Empfehlung herausgegeben. Darin werden Kriterien genannt, nach denen der ermächtigte Arzt die NgU für erforderlich erachten könnte.

### Nachgehende Untersuchung durch Arbeitgeber oder BG

Die Verpflichtung zum Angebot von NgU durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kann mit Zustimmung der betroffenen Person und Zustimmung des zuständigen Unfallversicherungsträgers an diesen ab-

gegeben werden. Die BGETEM hat sich entschlossen, die NgU zu übernehmen, wenn der ermächtigte Arzt bei seiner Abwägung, ob diese erforderlich sind, die Kriterien der DGMS angewendet hat (siehe Info-Box).

*Thomas Ludwig*

### ❖ info

Meldebogen für Nachgehende Untersuchungen als WORD-Dokument:  
[www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/fachinformationen/strahlenschutz/nachgehende-untersuchungen](http://www.bgetem.de/arbeitsicherheit-gesundheitsschutz/fachinformationen/strahlenschutz/nachgehende-untersuchungen)

Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für medizinischen Strahlenschutz (DGMS):  
[www.medstrahlenschutz.org/aktuelles/](http://www.medstrahlenschutz.org/aktuelles/)

### ❖ Checkliste für Nachgehende Untersuchungen

*Hat der Betrieb*

- 1) bei Ausscheiden von Kategorie-A-Personen den ermächtigten Arzt mit der Frage beauftragt, ob er Nachgehende Untersuchungen für erforderlich erachtet?
- 2) die schriftliche Zustimmung der betroffenen Beschäftigten eingeholt, ob diese mit einer Nachgehenden Untersuchung einverstanden sind und ob sie damit einverstanden sind, dass die Organisation an die BG abgegeben wird?
- 3) diese Personen auch an die BG gemeldet?